

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
27. Juni 2006

Mitgeteilt den
28. Juni 2006

Protokoll Nr.
792

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:500 Änderung Tull. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 4. Januar 2006 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 2006 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 8. Juni 2006. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2006 ersuchte der Gemeindevorstand Flims um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Zonenplan 1:500 Änderung Tull

Gegenstand des Planes bildet die Umzonung einer Bauzone B in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet „Tull“ zwecks Erstellung eines neuen Feuerwehrgebäudes. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die Realisierung der Zufahrt ab der Kantonsstrasse eine entsprechende Bewilligung beim Tiefbauamt einzuholen ist.

Es ergeben sich keine weiteren Bemerkungen zum Zonenplan 1:500 Änderung Tull vom 21. Mai 2006; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

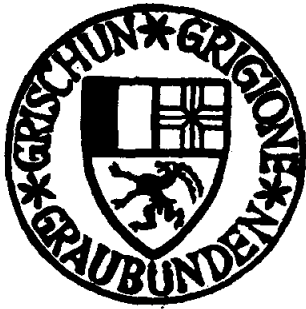
beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:500 Änderung Tull** vom 21. Mai 2006 wird mit folgendem Hinweis genehmigt.
 - Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die Realisierung der Zufahrt ab der Kantonsstrasse eine entsprechende Bewilligung beim Tiefbauamt einzuholen ist.
2. Der Gemeindevorstand Flims wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand Flims sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen